



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme  
der Wirtschaftsprüferkammer  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie,  
zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und  
zur Neuorganisation der Zentralstelle für  
Finanztransaktionsuntersuchungen**

Berlin, den 29. Dezember 2016  
GG 48/2016

Ansprechpartner: Dr. Ferdinand Goltz  
Wirtschaftsprüferkammer  
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 145  
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287  
E-Mail: [Berufsrecht@wpk.de](mailto:Berufsrecht@wpk.de)

[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Geschäftsführer: RA Peter Maxl      Telefon: 0 30 - 72 61 61-110      Telefax: 0 30 - 72 61 61-104      E-Mail: [peter.maxl@wpk.de](mailto:peter.maxl@wpk.de)  
Dr. Reiner J. Veidt      Telefon: 0 30 - 72 61 61-100      Telefax: 0 30 - 72 61 61-107      E-Mail: [reiner.veidt@wpk.de](mailto:reiner.veidt@wpk.de)

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen. Die angesprochenen Punkte betreffen allesamt die von Art. 1 des Referentenentwurfs vorgesehene Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG).

#### **1. § 1 Abs. 12 ff. GwG-E**

Die WPK begrüßt die weitere Konkretisierung des Begriffs der politisch exponierten Person im Vergleich zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG in der geltenden Fassung. Die genannte Konkretisierung erleichtert die Anwendung der Vorschrift. Gleiches gilt für die mit dem Begriff der politisch exponierten Person zusammenhängenden Begriffe des Familienmitglieds (§ 1 Abs. 13) sowie der bekanntermaßen nahestehenden Person (§ 1 Abs. 1 GwG-E).

#### **2. § 4 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E**

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E haben die Verpflichteten die jeweils aktuelle Fassung der von ihnen nach § 4 Abs. 1 GwG-E zu erstellenden und zu dokumentierenden Risikoanalyse den Aufsichtsbehörden (für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer [im Folgenden: WP/vBP]: WPK) zur Verfügung zu stellen. § 4 Abs. 4 GwG-E erlaubt lediglich eine Befreiung im Einzelfall, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die anlass- und ausnahmslose Zurverfügungstellung der Risikoanalysen stellt aus Sicht der WPK keinen geeigneten Ansatz im Rahmen der Aufsicht dar. Eingangs hatten wir auf die Zahl der gesetzlichen Pflichtmitglieder der WPK hingewiesen (über 20.000 Mitglieder bundesweit, davon zahlreiche kleine und mittlere Praxen). Die personellen Kapazitäten, auf die die WPK als beitragsfinanzierte Körperschaft des öffentlichen Rechts der WPK zurückgreifen kann, reichen in keinem Fall aus, um die – regelmäßig zu aktualisierenden – Risikoanalysen sämtlicher beruflicher Einheiten angemessen auszuwerten. Auch vor dem Hintergrund des geringen Risikos des Berufsstands, für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, wäre die Implementierung eines solchermaßen umfassenden Aufsichtssystems unverhältnismäßig (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen unter Punkt 15. zur geplanten Einführung einer anlassunabhängigen Aufsicht nach § 48 Abs. 2 GwG-E).

Uns ist bewusst, dass mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E die Regelung des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt werden soll. Im Rahmen der Umsetzung darf jedoch der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht außer Acht gelassen werden. Angemessen wäre aus unserer Sicht eine Regelung, wonach die Risikoanalyse der WPK nur auf Anforderung zu übermitteln ist.

### **3. § 5 Abs. 5 GwG-E**

Nach der genannten Vorschrift haben Verpflichtete im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Verfahren zu schaffen, über die ihre Mitarbeiter und Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können.

Mit Blick auf die Situation von kleinen Praxen halten wir es auch hier unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten für erforderlich, eine gesetzliche Ausnahme von der genannten Pflicht für den Fall zu schaffen, dass die Anonymität einer Meldung aufgrund der Größenverhältnisse der Praxis nicht gewährleistet werden kann.

### **4. § 5 Abs. 6 Satz 1 GwG-E**

Nach der Vorschrift haben Verpflichtete Verfahren einzurichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderer zuständiger Behörden vollständig und unverzüglich Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war.

Die Vorschrift enthält eine Durchbrechung der gesetzlichen Verschwiegenheit des WP/vBP (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung [WPO], konkretisiert durch § 10 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer [BS WP/vBP]). Eine solche Durchbrechung wird von Art. 42 der Vierten Geldwäscherichtlinie jedoch nicht erzwungen, da die genannte Vorschrift lediglich Vorgaben der Mitgliedstaaten fordert, die im Einklang mit dem nationalen Recht stehen. Mit Blick auf die entgegenstehende gesetzliche Schweigepflicht des WP/vBP und deren Stellenwert spricht die WPK sich daher für eine Regelung aus, die WP/vBP von der Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 GwG-E ausnimmt.

Sollte diese Anregung nicht aufgegriffen werden, wäre der Begriff der „anderen zuständigen Behörden“ mindestens durch eine gesetzliche Zweckbestimmung der Anfrage, z. B. im Sinne von § 28 Abs. 1 GwG-E (Pflicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Datenübermittlung an inländische öffentliche Stellen), zu ergänzen, um die mit der Vorschrift ein-

hergehende Durchbrechung der gesetzlichen Schweigepflicht vor dem Hintergrund der Regelungsziele des Geldwäschegesetzes hinreichend zu konkretisieren und damit auch angemessen zu beschränken.

Im Übrigen interpretieren wir die Entwurfsfassung so, dass Auskünfte zur Art der Geschäftsbeziehung mit Blick auf die gesetzliche Schweigepflicht nur in dem Umfang erfolgen können, dass ersichtlich ist, ob es sich z. B. um einen Prüfungsauftrag, einen Steuerberatungsauftrag oder einen sonstigen Auftrag zur wirtschaftlichen Beratung des Mandanten handelt, während weitere Details nicht mitgeteilt werden dürfen. Falls die oben angeregte Ausnahmeregelung nicht aufgenommen werden sollte, würden wir eine entsprechende Konkretisierung in der Entwurfsbegründung begrüßen.

#### **5. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG-E**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG-E sind vom Verpflichteten auch „hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung (...) und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen“ aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Entwurfsbegründung führt hierzu aus, dass die Regelung § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG in der geltenden Fassung entspreche.

Nach der zuletzt genannten Regelung müssen die Verpflichteten allerdings lediglich gegenüber den zuständigen Behörden auf Verlangen darlegen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist. Eine darüber hinausgehende allgemeine Dokumentationspflicht ergibt sich aus der Vorschrift demgegenüber nicht; sie kann auch Art. 40 der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht entnommen werden. Die WPK spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG-E zu streichen und es insoweit bei der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 GwG-E zu belassen, die den Wortlaut des aktuell geltenden § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG übernimmt.

#### **6. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG-E**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG-E sind vom Verpflichteten auch „die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 39 Abs. 1“ aufzuzeichnen und aufzubewahren. Auch dies geht über die Vorgaben des Art. 40 der Richtlinie hinaus, der in Absatz 1 Buchstabe a eine Aufbewahrungspflicht nur im Hinblick auf Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten, nicht aber bezüglich der Meldepflicht nach Art. 33 vorsieht. Um den Dokumentationsaufwand, den WP/vBP speziell im Rahmen der Geldwäscheprävention betreiben müssen, nicht

noch weiter zu erhöhen, spricht sich die WPK diesbezüglich für eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Richtlinie aus und regt an, auch § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG-E zu streichen.

#### **7. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2c GwG-E**

Nach der Vorschrift sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten von Verpflichteten bei außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen eines Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG-E (Güterhändler) zu erfüllen.

Uns ist aufgefallen, dass die Einschränkungen, die Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie zulässt, nicht in den Entwurf aufgenommen wurden. Aus unserer Sicht kann es sich hierbei nur um ein Versehen handeln, da nicht davon auszugehen ist, dass sämtliche (auch geringfügige) Transaktionen eines Güterhändlers die Verpflichtung zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auslösen sollen.

#### **8. §§ 11, 12 GwG-E**

Wir begrüßen die Erweiterung des Katalogs der zulässigen Mittel der Identifizierung nach § 11 sowie der Verfahren zur Identitätsüberprüfung nach § 12 des Entwurfs, wonach z. B. eine Videoidentifizierung bei hinreichendem Sicherheitsniveau nunmehr gesetzlich zulässig ist.

#### **9. § 14 Abs. 4 Satz 2 GwG-E**

Die Vorschrift regelt, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgen darf, wenn der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe der Geschäftsbeziehung ein wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Verpflichtete erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung von solchen Umständen Kenntnis erlangt.

Die Regelung erscheint uns überflüssig, da diese Konstellation bereits von Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 der Vorschrift erfasst sein dürfte.

#### **10. § 20 Abs. 3 GwG-E**

Nach der genannten Vorschrift erhebt die registerführende Stelle für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 18 Abs. 1 und § 19 GwG-E mitgeteilten Daten Gebühren und Auslagen.

Da WP/vBP Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten einholen, erscheint es aus Sicht der WPK unangemessen, sie diesbezüglich mit Gebühren und der Erstattung von Auslagen zu belasten. Eine solche Belas-

tung wäre auch mit Blick auf das öffentliche Interesse an einer umfassenden Erfüllung der Sorgfaltspflichten kontraproduktiv. Die WPK regt daher an, eine Ausnahme von der genannten Regelung für den Fall vorzusehen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GwG-E).

#### **11. § 26 Abs. 3 Satz 1 GwG-E**

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 GwG-E kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Vorschrift nimmt die Umsetzung der noch nicht erfolgten Ergänzung des Art. 32 der Vierten Geldwäscherichtlinie um einen neuen Absatz 9 (vgl. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie [EU] 2015/849 [COM [2016] 450 final]) vorweg. Wie die WPK bereits in ihrer Stellungnahme zu dem genannten Richtlinienvorschlag, die das BMF zur Kenntnis erhalten hat, ausgeführt hat, ist der Regelungsvorschlag zu unbestimmt. Eine klare Definition der zu erteilenden Informationen ist für WP/vBP als Verpflichtete zwingend erforderlich, da wiederum eine Durchbrechung der gesetzlichen Schweigepflicht vorliegt.

Die Eingrenzung, wonach die Zentralstelle nur Informationen einholen kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (vgl. zu diesen §§ 23 Abs. 3, 24 GwG-E), führt aus unserer Sicht nicht zu der erforderlichen Klarheit. Um dem Stellenwert der gesetzlichen Schweigepflicht unserer Mitglieder Rechnung zu tragen, ist im Übrigen eine mit Blick auf den Aufsichtszweck angemessene Eingrenzung der Informationsbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund regt die WPK an, § 26 Abs. 3 Satz 1 GwG-E bezüglich WP/vBP dahingehend zu konkretisieren, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unabhängig von der Erstattung einer Meldung von jedem Verpflichteten Informationen einholen kann, die dieser in Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten erhoben hat und die gemäß § 7 GwG-E aufzubewahren sind.

Darüber hinaus ist gesetzlich klarzustellen, dass das Beratungs- und Vertretungsprivileg gemäß § 39 Abs. 2 GwG-E auch hinsichtlich dieses erweiterten Informationsrechts gilt. Eine europarechtliche Verpflichtung, das Beratungs- und Vertretungsprivileg auf die Einholung von Informationen gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 GwG-E zu erstrecken, ergibt sich aus unserer Sicht aus Art. 34 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie, der die (spiegelbildliche) Auskunftspflicht der Verpflichteten nach Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie einschließt.

## **12. § 37 Abs. 2 GwG-E**

Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 GwG-E gibt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung, wobei dieser die erlangten personenbezogenen Daten nur zur Verbesserung seines Risikomanagements, der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und seines Meldeverhaltens nutzen darf. Die damit im Vergleich zu § 11 Abs. 8 Satz 3 GwG in der geltenden Fassung verbesserte Kommunikation zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den Verpflichteten begrüßt die WPK ausdrücklich.

## **13. § 39 GwG-E**

§ 11 Abs. 4 GwG in der aktuellen Fassung sieht vor, dass WP/vBP Verdachtsmeldungen an die WPK als zuständige Bundesberufskammer zu übermitteln haben. Die WPK kann zu der Verdachtsmeldung Stellung nehmen; sie hat diese mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an das BKA – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten.

Art. 34 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie sieht unverändert ein entsprechendes Mitgliedstaatenwahlrecht vor.

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 39 GwG-E nur aufgrund eines Versehens nicht erfolgte. Wir bitten, den Entwurf entsprechend zu ergänzen. Die sachlichen Gründe für die Einbeziehung der WPK liegen unverändert vor (Sammlung von Erfahrungswissen zur Geldwäscheprävention, Beratung der Berufsangehörigen mit Blick auf die Abgrenzung Meldepflicht/Verschwiegenheit, Gewährleistung der Qualität der Meldungen).

## **14. § 45 Abs. 4 Alt. 1 GwG-E**

Die Vorschrift regelt, dass einer Person, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten steht und die eine Meldung nach § 39 Abs. 1 GwG-E gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abgegeben hat, aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen darf.

Die Regelung erscheint uns wiederum mit Blick auf die gesetzliche Schweigepflicht unserer Mitglieder problematisch. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 39 Abs. 1 GwG-E stellt eine gesetzliche Durchbrechung dieser Schweigepflicht dar. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des WP/vBP als Verpflichtetem, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 GwG-E vorliegen und damit eine Meldung aus berufsrechtlicher Sicht erfolgen darf. Eine vom

WP/vBP beschäftigte Person würde aus unserer Sicht ihre vertragliche Schweigepflicht (§ 50 WPO) verletzen, wenn sie ohne vorherige Zustimmung ihres Prinzipals eine Meldung nach § 39 Abs. 1 GwG-E gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abgibt. Tut der Beschäftigte dies, muss es dem WP/vBP möglich sein, ihn hierfür auch arbeitsrechtlich zur Verantwortung zu ziehen

Für die lediglich interne Meldung eines Sachverhalts, der im Außenverhältnis eine Meldepflicht nach § 39 Abs. 1 GwG-E begründet, durch einen Beschäftigten des WP/vBP (§ 45 Abs. 4 Alt. 1 GwG-E) gelten die o. g. Bedenken nicht, da insoweit keine Informationen gegenüber Dritten offenbart werden.

#### **15. § 48 Abs. 2 GwG-E**

Die Regelung sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden nach § 46 Nr. 2 bis 8 GwG-E (also auch die WPK) bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen vornehmen können, ohne dass es hierfür eines besonderen Anlasses bedarf. Im Gegensatz zu § 16 Abs. 3 GwG in der geltenden Fassung soll damit auch der WPK die Befugnis zu einer anlassunabhängigen präventiven Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz übertragen werden. In der Entwurfsbegründung wird hierzu ausgeführt, die genannte Ausdehnung der Befugnisse diene der Umsetzung von Art. 48 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Die WPK hält es nicht für erforderlich, für WP/vBP zusätzlich zu den nach §§ 61a ff. WPO bestehenden berufsaufsichtlichen Befugnissen der WPK (die gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GwG-E nach wie vor auch zur Beaufsichtigung der Pflichterfüllung im Bereich der Geldwäscheprevention herangezogen werden können) eine anlassunabhängige Präventivaufsicht speziell nach § 48 Abs. 2 GwG-E vorzusehen.

Die Vierte Geldwäscherichtlinie verlangt aus unserer Sicht nicht zwingend eine präventive anlassunabhängige Aufsicht. Art. 48 fordert lediglich eine wirksame Überwachung, was die Durchführung von Kontrollen einschließt. Dabei haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden sowohl vor Ort als auch außerhalb der Räumlichkeiten des Verpflichteten Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen Risiken im Zusammenhang mit dessen Kunden, Produkten und Dienstleistungen haben (vgl. Art. 48 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie). Auch aus der Formulierung „Kontrollen durchführen“ in Artikel 48 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie folgt nicht zwingend, dass die Aufsicht anlassunabhängige Kontrollen umfassen muss. Denn auch bei der nach § 61a WPO durch die WPK geführten Berufsaufsicht werden Kontrollen durchgeführt, nämlich dann, wenn Anhaltspunkte für einen Pflichtenverstoß vorliegen. Die durch Art. 48 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie geforderten Aufsichtsbefugnisse wer-



den in diesem Rahmen durch § 62 WPO vollständig gewährleistet (Auskunftsrechte, Herausgabe von Handakten und sonstigen Unterlagen, Betretens- und Einsichtsrechte).

Darüber hinaus bestehen für WP/vBP unmittelbar berufsrechtlich vorgegebene präventive Aufsichtssysteme, nach denen anlassunabhängige Untersuchungen erfolgen (System der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, dem alle gesetzlichen Abschlussprüfer unterworfen sind, Inspektionen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 62b WPO). Sowohl die Qualitätskontrolle als auch die Inspektionen dienen der Überprüfung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden (vgl. § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO sowie die vergleichbare Regelung in Artikel 26 Abs. 6 Buchstabe a und b der Verordnung [EU] Nr. 537/2014). Nach § 53 BS WP/vBP ist durch angemessene Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems u. a. sicherzustellen, dass die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt werden (Nr. 10).

Im Ergebnis unterliegen die geldwäscherechtlichen Anforderungen daher bereits im Rahmen der genannten anlassunabhängigen Kontrollen der Berufsaufsicht nach den Vorschriften der WPO. Weiter gehende gesetzliche Vorgaben sind damit insgesamt nicht erforderlich und wären angesichts des geringen Geldwäscherisikos bei WP/vBP auch unverhältnismäßig. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Art. 48 Abs. 6 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie unverändert vorsieht, dass die Aufsicht auf risikoorientierter Basis durchgeführt wird.

## **16. § 50 GwG-E**

Die Vorschrift verpflichtet die in der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz tätigen Personen zur Verschwiegenheit und konkurriert daher, soweit die WPK Aufsichtsbehörde ist, mit § 64 WPO (Verschwiegenheitspflicht der für die WPK handelnden Personen). Ein Konkurrenzverhältnis liegt insbesondere mit Blick darauf vor, dass § 47 Abs. 2 Satz 2 GwG-E es unverändert zulässt, dass die Aufsichtsbehörde für die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz auch die ihr für sonstige Aufsichtsaufgaben (hier: Berufsaufsicht nach §§ 61a ff. WPO) eingeräumten Befugnisse ausüben kann. Materielle Relevanz erlangt die Konkurrenz im Bereich des § 50 Abs. 3 GwG-E, da hier für die Weitergabe von Informationen an bestimmte Dritte eine Bereichsausnahme geregelt ist („Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt insbesondere nicht vor...“), während nach § 64 Abs. 2 und 3 WPO der Verschwiegenheit unterliegende Informationen in gerichtlichen Verfahren und vor Behörden erst offenbart werden dürfen, wenn der Vorstand der WPK dies genehmigt hat.

Aus Sicht der WPK sollte § 50 GwG-E um eine Regelung ergänzt werden, aus der hervorgeht, dass im Bereich der Zuständigkeit der WPK § 64 WPO als lex specialis zumindest der Vorschrift des § 50 Abs. 3 GwG-E vorgeht.

## **17. Ergänzende redaktionelle Anmerkungen**

### **- § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b GwG-E**

Es ist nicht auf Kapitel IV, sondern auf Kapitel VI Abschnitt 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie Bezug zu nehmen (vgl. Art. 26 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie).

### **- § 17 Abs. 2 GwG-E**

In § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und Satz 3 Nr. 2 ist jeweils auf § 1 Abs. 12 des Entwurfs zu verweisen. In § 17 Abs. 2 Satz 3 muss der Verweis auf Absatz 1 Nr. 4 lauten – Nr. 5 existiert nicht.

### **- § 52 Abs. 6 GwG-E**

Der Verweis in § 133d Satz 2 WPO (derzeit auf § 17 GwG) ist an die geänderte Nummerierung des Geldwäschegesetzes anzupassen und muss dementsprechend auf § 52 GwG lauten.

---

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in Ihre Überlegungen und das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen.

---

**An:**

Bundesministerium der Finanzen  
Referat VII A 3a

**Zur Kenntnisnahme:**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesnotarkammer  
Patentanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.  
Deutscher Buchprüferverband e. V.  
wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung  
Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.  
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)  
GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Deutscher Anwaltverein e. V.  
Deutscher Notarverein e. V.  
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.  
Bundesverband Deutscher Banken e. V.  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V.  
European Federation of Accountants and Auditors for SMEs